

Richtlinien zur Vergabe der Ehrenamts-Card der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Persönliche Voraussetzungen, die Begünstigte erfüllen sollen

- **Überdurchschnittliches Engagement von mehr als fünf Stunden pro Woche.**

„Überdurchschnittliches Engagement“ wird dahingehend definiert, dass wenigstens fünf Stunden pro Woche (oder vergleichbar viele Stunden bei Einsätzen pro Monat und Jahr) freiwillige Leistungen erbracht werden.

- **Besonderes freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Ausübung einer Tätigkeit in Feldern der praktischen Arbeit zugunsten des Gemeinwohls.**

Ein Ehrenamt kann in völlig unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten. Dazu gehören z.B. sowohl Tätigkeiten im Bereich der Wohlfahrtspflege, die unentgeltlich geleistet werden, als auch Schöffentätigkeiten bei Gericht, Elternarbeit in Schule oder Kindergarten oder beispielsweise auch unentgeltliche Tätigkeiten im Bereich der Denkmalpflege.

Fünf Merkmale bestimmen das Ehrenamt:

- Es ist freiwillig
(in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit)
 - unentgeltlich
(im Gegensatz zur bezahlten Arbeit, Auslagenerstattung unschädlich)
 - erfolgt für Dritte
(in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist)
 - findet in einem organisatorischen Rahmen
(in Abgrenzung zu individueller oder spontaner Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft)
- u n d
- möglichst kontinuierlich
(in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe)

statt.

- **mindestens 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder einer Tätigkeit seit Bestehen der Organisation
(Ausnahme Jugendleitercard-Inhaber, wenn Engagement mehr als 5 Stunden pro Woche)**

Bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe entfällt der Nachweis einer 3-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für Juleica-Inhaberinnen und Inhaber, da sie eine intensive Jugendleiterausbildung absolviert haben.

Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Engagements von mehr als fünf Stunden pro Woche, muss jedoch vorhanden sein.

- **Wohnort in Bad Homburg v. d. Höhe**

Weil vergünstigte Angebote vorwiegend wohnortnah genutzt werden, wird regulär der Wohnort eines Ehrenamtlichen für die Beantragung der E-Card ausschlaggebend sein. Im Ergebnis ist es gleich, welcher Kreis oder welche Kommune die Vergabe vorgenommen haben, wenn sowohl der Wohnort als auch der Ort der Tätigkeit in das E-Card-Programm eingeschlossen sind; die Angebote gelten hessenweit. Wird die Tätigkeit jedoch beispielsweise in einer Stadt ausgeübt, die sich am Programm beteiligt, während der Wohnort außerhalb des E-Card-Geltungsbereichs liegt, soll auch der Ort der Tätigkeit die Vergabe der E-Card rechtfertigen können.

- **Vereinsmitgliedschaft nicht notwendig**

Das moderne Verständnis von Ehrenamt macht sich nicht am Vereinswesen fest.

- **Reine ehrenamtliche Tätigkeit (keine Aufwandsentschädigung)**

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe wird den Schwerpunkt auf die so genannten „Stillen Stars“ legen, also praktisch tätige Ehrenamtliche, die keine Anerkennungsverfahren, wie z.B. Aufwandsentschädigungen etc. erhalten. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer der reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen regelmäßig keine Vergabe der Ehrenamts-Card.

Vergabeverfahren

Die Anzahl der Ehrenamts-Cards bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist unbegrenzt. Alle Felder der Freiwilligen Arbeit werden berücksichtigt.

Für die Beantragung der E-Card ist ein Anmeldeformular notwendig, auf dem Grundinformationen zur Person und zur Tätigkeit des Bewerbers abgefragt werden. Diese Angaben müssen von der Trägerorganisation bzw. Einrichtung mit Stempel und Unterschrift bestätigt werden. Bei kleineren Initiativen ohne formellen Rahmen besteht auch die Möglichkeit, sich eine entsprechende Bestätigung von der zuständigen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung Bad Homburg v. d. Höhe einzuholen.

Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt zweimal jährlich; jeweils im *April* und *Oktober*.

Die Geltungsdauer der E-Card beträgt 3 Jahre ab Ausgabedatum.

E-Cards werden nicht automatisch verlängert, sondern müssen nach Ende der jeweiligen Geltungsdauer neu beantragt werden.

Ehrenamtliche sind verpflichtet, beim Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit die E-Card zurückzugeben.